



## **Mandanteninformation:**

### **Sozialversicherungsrechtliches Statusverfahren**

Das Bundessozialgericht (BSG) hatte kürzlich den Fall zu entscheiden, ob in Deutschland beschäftigte Geschäftsführer einer ausländischen Gesellschaft der Sozialversicherungspflicht unterliegen. Das BSG hat dies bejaht (BSG, Urt. v. 27.02.2008 - B 12 KR 23/06). Die Gesellschaft musste daraufhin für den Geschäftsführer Sozialversicherungsbeiträge nachentrichten.

Ob für einen Mitarbeiter Beiträge zur Sozialversicherung zu entrichten sind, ist zuweilen schwer zu beurteilen. Das gilt für Geschäftsführer, mitarbeitende Familienangehörige und so genannte freie Mitarbeiter gleichermaßen. Um hier auf der sicheren Seite zu sein, empfiehlt sich das Statusverfahren gemäß § 7a SGB IV. Zuständig dafür ist die Clearingstelle der deutschen Rentenversicherung.

Ein Statusverfahren kann entweder auf Antrag oder unter engen Voraussetzungen von Amts wegen eingeleitet werden.

Antragsberechtigt sind sowohl der Auftraggeber/Arbeitgeber als auch der Auftragnehmer/Arbeitnehmer. Die Clearingstelle bietet für die Antragstellung Formulare an. Die erforderlichen Formulare sind unter <http://www.deutsche-rentenversicherung-bund.de/> abrufbar.

Von Amts wegen wird ein Statusverfahren eingeleitet, wenn

- ein Arbeitgeber seinen Ehegatten, Lebenspartner oder einen Abkömmling zur Sozialversicherung anmeldet oder
- eine GmbH einen Geschäftsführer zur Sozialversicherung anmeldet, der auch Gesellschafter der GmbH ist.

In den übrigen Fällen besteht keine Verpflichtung zur Durchführung eines Statusverfahrens. Wird ein Statusverfahren nicht durchgeführt, stellt aber die Deutsche Rentenversicherung im Rahmen einer späteren Betriebsprüfung eine Versicherungspflicht eines Beschäftigten fest, so ist der Auftraggeber zur Nachentrichtung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages bis an die Grenze der



Verjährung verpflichtet. Der Gesamtsozialversicherungsbeitrag umfasst die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung. Eine Verjährung tritt erst vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres ein, in dem die Beiträge fällig geworden sind. Ferner ist zu beachten, dass der Gesamtsozialversicherungsbeitrag in diesem Fall sofort zur Zahlung fällig wird, selbst wenn gegen den Bescheid der Deutschen Rentenversicherung Rechtsmittel eingelegt werden.

Wird jedoch der Antrag auf Durchführung eines Statusverfahrens innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Beschäftigung gestellt, so hat dies zum einen den Vorteil, dass Versicherungspflicht, wenn sie festgestellt wird, erst mit Zugang des Bescheids beim Antragsteller eintritt, sofern der Beschäftigte zustimmt und er in der Zwischenzeit gegen das finanzielle Risiko von Krankheit und zur Altersversorgung abgesichert war. Außerdem wird der Gesamtsozialversicherungsbeitrag erst dann fällig, wenn die Entscheidung, dass eine versicherungspflichtige Beschäftigung vorliegt, unanfechtbar geworden ist, also alle Rechtsmittel ausgeschöpft sind.

Gehen die Beteiligten irrtümlich von einem Beschäftigungsverhältnis und damit von einer Versicherungspflicht aus und lassen kein Statusverfahren durchführen, werden geleistete Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Arbeitslosenversicherung und Unfallversicherung grundsätzlich nur insoweit erstattet, als der Erstattungsanspruch noch nicht verjährt ist und seitens des Beschäftigten keine Leistungen des jeweiligen Versicherungszweiges in Anspruch genommen worden sind. Der Erstattungsanspruch verjährt in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beiträge entrichtet worden sind.

Auch zu Unrecht entrichtete Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung können nur bis zur vorgenannten Verjährungsgrenze zurückgefordert werden. Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, die aufgrund Verjährung nicht mehr zurückgefordert werden können, gelten gemäß § 26 Abs. 1 S. 3 SGB IV als Pflichtbeiträge. Im Umfang dieser Beiträge entsteht Anspruch auf Rente.

Berlin, 28.05.2010

Sabine Feindura  
Fachanwältin für Arbeitsrecht

Tobias Grambow  
Fachanwalt für Arbeitsrecht